



1/13.2

Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart als Höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet "Köpfertal"

vom 16. Januar 1985

Bekannt gemacht im Gesetzblatt Baden-Württemberg Nr. 3 vom 28. Februar 1985

Aufgrund von § 21, § 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199), wird verordnet:

Inhalt

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet	2
§ 2 Schutzgegenstand	2
§ 3 Schutzzweck.....	2
§ 4 Verbote	3
§ 5 Zulässige Handlungen	3
§ 6 Befreiungen	4
§ 7 Meldepflicht	4
§ 8 Ordnungswidrigkeiten.....	4
§ 9 Inkrafttreten	4



§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Heilbronn, Stadtkreis Heilbronn, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung "Köpfertal".

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 32 ha. Es umfasst nach dem Stand vom 26. August 1983 auf dem Gebiet der Stadt Heilbronn, Gemarkung Heilbronn, die Flurstücke Nrn. 3/5 (Köpferbach bzw. Pfühlbach), 3600/3, 3601/1 - /4, 3602/1 - /3, 3605, 3606/1 und /2, 3607 (Teilfläche), 3607/1 und /2, 3608, 3609/1 und /2, 3610/1 - /4, 3611, 3612, 3613/1 - /6, 3614/1 (Teilfläche), 3615/1 und /2, 3616/1 - /7, 3619/1 und /2, 3620/1 - /6, 3621 - 3626, 3627 (Teilfläche), 3628 (Teilfläche), 3631, 3633 (Teilfläche), 3634/1 (Teilfläche), 3757 (Teilfläche), 3758 (Teilfläche), 3759 (Teilfläche), 3760, 3761 (Teilfläche), 3762, 7798 (Teilfläche), 7799, 7821 - 7831, 7831/1 und /2, 7832 - 7841, 11900/1 (Teilfläche), F.W. 160 (Teilfläche) und F.W. 459 (Teilfläche).

(2) Das Schutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 26. August 1983 im Maßstab 1 : 25 000 schwarz umgrenzt und flächig rot angelegt sowie in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 26. August 1983 im Maßstab 1 : 2 500 schwarz umgrenzt und rot angeschummert eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart und bei der Stadt Heilbronn in Heilbronn auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach ihrer Verkündung bei den in Abs. 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist der Schutz des Köpfertales mit mehreren Feuchtgebieten und naturnahem Schluchtwald sowie einer Felsklinge aus faunistischen und vegetationskundlichen Gründen.



§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, ausgenommen die Beseitigung vorhandener Kleinbauten;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern sowie Gewässer zu verunreinigen;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern, ausgenommen die Aufgabe kleingärtnerischer Nutzung;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
11. Feuer außerhalb der zugelassenen Feuerstelle beim Köpferbrunnen anzumachen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) § 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd;
2. für die ordnungsmäßige Ausübung der Fischerei im Köpferbach und im Köpferbachstausee unter besonderer Berücksichtigung der §§ 13 und 14 FischG;



3. für die ordnungsmäßige land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, dass die heimische standorttypische Schluchtwaldbestockung erhalten bleibt bzw. wieder hergestellt wird und die Verjüngung kleinflächig, mit einer maximalen Kahlschlagsgröße von 0,5 ha, erfolgt;
 4. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung mit der Maßgabe, dass das Wassergerinne in der Steinkohlenklinge, dem Köpferbach und seinen Seitenzuflüssen künftig von Verbauungen und Uferbefestigungen freigehalten wird;
 5. für Pflegemaßnahmen und Geltungsmaßnahmen, die von der Höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
 6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.
- (2) Auf den in der Natur gekennzeichneten in der Reitwegverordnung des Stadtkreises Heilbronn festgelegten Wegen ist das Reiten zulässig.

§ 6 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium als Höhere Naturschutzbehörde nach § 63 des Naturschutzgesetzes Befreiung erteilen.

§ 7 Meldepflicht

Schäden im Naturschutzgebiet sind von den Grundstückseigentümern oder den sonstigen Berechtigten unverzüglich der Stadt Heilbronn als Untere Naturschutzbehörde unmittelbar oder über die Gemeinde mitzuteilen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.